TARIFBESTIMMUNGEN

für den

Stadtverkehr Cuxhaven

gültig ab 27.10.2025

Kraftverkehr GmbH -KVG-KVG Stade GmbH & Co. KG

Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für den Stadtverkehr des Unternehmens Kraftverkehr GmbH -KVGin Cuxhaven sowie für die Streckenteile der Regionallinien des Unternehmens KVG Stade GmbH & Co. KG innerhalb des Geltungsbereichs entsprechend der Zoneneinteilung im Tarifplan (Anlage 1) und der Haltestellenangaben (Anlage 2).

Inhaltsübersicht

1.	Fahrkarten	4
1.1	1 Fahrkartenverkauf	4
	1.1.1 HandyTickets über FahrPlaner-App	
1.2	2 Fahrkartenarten	5
1.2		
	1.2.1 Einzelkarten	
	1.2.3 Sechserkarte	
	1.2.4 Gruppenkarten (Tages-/3-Tages-Karten)	
	1.2.5 Allgemeine Zeitkarten	
	1.2.5.1 Monatskarten	
	1.2.5.2 Sparkarten für einen Monat	
	1.2.5.3 Wochenkarten	
	1.2.5.4 Sparkarten für eine Woche	
	1.2.5.5 Jahreskarten	
	1.2.6 CuxhavenTicket	
	1.2.6.1 TagesTicket	
	1.2.6.2 WochenTicket	
	1.2.6.3 MonatsTicket	
	1.2.6.4 QuartalsTicket	
	1.2.6.5 FamilienTicket	
	1.2.6.6 GruppenTicket	
	1.2.7 Deutschlandticket	
	1.2.8 Schülerzeitkarten	
	1.2.8.2 Schülersammelzeitkarten	
	1.2.9 Fahrkarten nach dem VNN-Regionaltarif bzw. VBN-Tarif	
	1.2.10 Verlust/Neuausstellung von Chipkarten	
	·	
1.3	3 Anerkennung von Fahrkarten	9
	1.3.1 Anerkennung der Stadtverkehrsfahrkarten auf Regionallinien	9
	1.3.2 Anerkennung der Fahrkarten des Regionaltarifs auf Stadtverkehrslinien	9
	1.3.3 Anerkennung der RufMobil-Fahrkarten auf Stadtverkehrslinien	
	1.3.4 Anerkennung von bzw. Ermäßigung auf BahnCards der Deutschen Bahn AG	9
	1.3.5 Anerkennung von TIM – Das junge Abo-Ticket	
	1.3.6 Kombitickets und Kooperationen	
	1.3.6.1 Allgemeines	
	1.3.6.2 Kombitickets und Kooperationen	10
2	Fahrpreistabelle	11
	2.1 Ermäßigung für Kinder	11
	2.2 Beförderung von Schwerbehinderten und deren Hilfsmittel	
	2.3 Beförderung von Polizisten in Uniform	11

2.4	Fahrpreisberechnung	11
3	Beförderung von Sachen	12
3.1	Beförderung von Handgepäck und begleiteter Sachen	12
3.2	Beförderung von Tieren	12
4	Umsatzsteuer	12
5	Beförderungsbedingungen	12
Anlag	e 1 Tarifplan	13
Anlag	e 2 Haltestellenverzeichnis	14
Anlag	e 3 Niedersachsentarif	20
Anlag	e 4 Bedingungen für das Deutschlandticket	21

1. Fahrkarten

1.1 Fahrkartenverkauf

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des die betreffende Linie betreibenden Unternehmens verkauft. Mit diesem wird auch der Beförderungsvertrag geschlossen.

Alle Fahrkarten – ausgenommen Jahreskarten, Sparkarten im Abo, Schülersammelzeitkarten und QuartalsTickets - werden durch das Fahrpersonal sowie durch die Servicestelle CuxPoint im Bürgerbahnhof Cuxhaven verkauft. Jahreskarten, Sparkarten im Abo und Schülersammelzeitkarten werden nur in den Geschäftsstellen der Unternehmen verkauft. Das QuartalsTicket kann als Papierticket und als Abo über die unter 1.2.6.4 genannten Wege erworben werden.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der befahrenen Zonen, wobei der Maximalpreis bei fünf Zonen erreicht ist.

An bestimmten Verkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist auch eine bargeldlose Zahlung möglich. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.

1.1.1 HandyTickets über FahrPlaner-App

Darüber hinaus können Einzel- und Tageskarten als HandyTickets über die FahrPlaner-App des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN) ohne zusätzliche Servicegebühr erworben werden.

Voraussetzung für den Kauf eines HandyTickets ist das Herunterladen und Installieren der VBN-App für iOS- oder Android-Betriebssysteme und die Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für die Nutzung des HandyTickets gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Onlinevertrieb im FahrPlaner Niedersachsen/Bremen. Diesen sind weitere Details u.a. zum Zahlungsverfahren, zum Datenschutz und zur Kündigung zu entnehmen.

Mit dem Kauf des HandyTickets und dessen Bereitstellung über die App, über die sich der Nutzer vor Fahrtantritt zu überzeugen hat, wird ein Kaufvertrag zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) abgeschlossen.

Das erworbene Ticket ist zum sofortigen Fahrantritt gültig und muss bereits vor Betreten des Fahrzeuges in der App heruntergeladen und vollständig sichtbar sein. Bei Nichtübertragung oder einer unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Fahrgast verpflichtet, beim Fahrpersonal oder anderweitig einen gültigen Fahrausweis zu erwerben.

Das erworbene HandyTicket ist auf einem betriebsbereiten Mobiltelefon während der gesamten Fahrtstrecke mitzuführen und auf Verlangen des Prüfpersonals in der FahrPlaner-App vorzuzeigen. Kann bei Prüfung aufgrund von Mobiltelefonversagen kein gültiges Ticket vorgezeigt werden, wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket geahndet und ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach § 9 der allgemeinen Beförderungsbedingungen erhoben. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt.

HandyTickets sind personengebunden und nicht übertragbar. Diese gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Kann sich die eingetragene Person nicht durch einen Ausweis legitimieren, gilt das HandyTicket als nicht gültige Fahrkarte. Bei Tagesfahrausweisen für mehrere Personen muss die auf dem HandyTicket als Nutzer eingetragene Personen stets mitfahren.

HandyTickets können bei nicht oder nur teilweiser Nutzung nicht widerrufen, erstattet oder storniert werden.

1.2 Fahrkartenarten

1.2.1 Einzelkarten

Einzelkarten gelten am Lösungstag für jeweils eine Fahrt auf das Fahrtziel hin mit Umsteigeberechtigung.

Kurzstreckenkarten gelten für eine Fahrt bis höchstens zur vierten Haltestelle einschließlich der Einstiegshaltestelle.

Umsteigebestimmungen

Es kann so oft umgestiegen werden, wie es unter Einhaltung des kürzesten Weges notwendig ist. Es kann an allen gemeinsam von mehreren Linien bedienten Haltestellen in Richtung auf das Fahrtziel umgestiegen werden. Es ist zeitlich begrenzt und muss am gleichen Tage entsprechend folgender Aufstellung vorgenommen werden:

Fahrtbeginn	Umstieg bis
bis 11.00 Uhr	12.00 Uhr
nach 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr	14.00 Uhr
nach 12.00 Uhr	Betriebsschluss

Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

1.2.2 Tagesrückfahrkarten

Tagesrückfahrkarten gelten am Lösungstag für zwei einzelne Fahrten in der gewählten Preisstufe. Sie werden für Erwachsene und Kinder angeboten. Der Preis ergibt sich durch die Addition der Preise von zwei Einzelfahrscheinen.

1.2.3 Sechserkarte

Sechserkarten werden für eine bestimmte Anzahl von Zonen gelöst. Sie gelten für sechs Fahrten gemäß Aufdruck. Sie sind übertragbar und bis zu zwei Monate nach Änderung des Beförderungstarifes gültig.

Sechserkarten sind vor jeder Fahrt zu entwerten.

1.2.4 Gruppenkarten (Tages-/3-Tages-Karten)

Mit der Familien-/Gruppenkarte dürfen am Lösungstag, bei 3-Tages-Karten am Lösungstag und den beiden folgenden Tagen, in den gelösten Zonen 1 bis 2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren gemeinsam beliebig viele Fahrten durchführen. Gruppenkarten sind am Lösungstag ganztägig bis Betriebsschluss gültig.

1.2.5 Allgemeine Zeitkarten

1.2.5.1 Monatskarten

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen. Sie sind übertragbar.

1.2.5.2 Sparkarten für einen Monat

Sparkarten für einen Monat haben Gültigkeit für den angegebenen Kalendermonat an Werktagen (Montag bis Samstag) und berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen. Sie sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.

1.2.5.3 Wochenkarten

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen. Sie sind übertragbar.

1.2.5.4 Sparkarten für eine Woche

Sparkarten für eine Woche haben Gültigkeit für die angegebene Kalenderwoche an Werktagen und berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen. Sie sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.

1.2.5.5 Jahreskarten

Jahreskarten sind im Preis ermäßigte Zeitfahrausweise. Sie sind gültig für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten an allen Tagen und berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen. Sie sind übertragbar.

1.2.5.6 Sparkarten im Abonnement

Sparkarten im Abonnement gelten für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten an Werktagen und berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen. Sie sind nicht übertragbar.

Jahreskarten gemäß Ziffer 1.2.5.5 und Sparkarten im Abo gemäß Ziffer 1.2.5.6 werden ausgegeben, wenn das betreffende Unternehmen mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck ermächtigt wird, den Fahrpreis monatlich vom Girokonto des Kunden abbuchen zu lassen.

Der Fahrpreis für Jahreskarten und Sparkarten im Abonnement entspricht dem Preis von 10 entsprechenden Monatskarten.

Werden Jahreskarten gemäß Ziffer 1.2.5.5 oder Sparkarten im Abo gemäß Ziffer 1.2.5.6 vor Ablauf ihrer Gültigkeit zur Erstattung des Restbetrages an das betreffende Unternehmen zurückgegeben, so erfolgt eine Anrechnung vom Zeitpunkt des Beginns der Gültigkeit bis zum Zeitpunkt der Rückgabe nach Monatsund Wochenkarten bzw. nach Sparkarten für die Woche und nach Sparkarten für den Monat sowie nach Einzelkarten.

1.2.6 CuxhavenTicket

Das CuxhavenTicket ist als TagesTicket, WochenTicket, MonatsTicket, QuartalsTicket und GruppenTicket erhältlich. Es gilt jeweils ganztägig für den nachfolgend angegebenen Geltungszeitraum und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Stadtgebiet mit Ausnahme der Zonen 7 und 8 (Nordholz) des Stadtverkehrs Cuxhaven. Es gilt auch im RufMobil im Stadtgebiet.

Das TagesTicket und WochenTicket kann als FamilienTicket erworben werden.

Das CuxhavenTicket ist nicht übertragbar. Der Ticketinhaber hat Vor- und Nachnamen in Druckschrift einzutragen.

Es kann - mit Ausnahme des QuartalsTickets - beim Fahrpersonal sowie bei der Servicestelle CuxPoint erworben werden.

1.2.6.1 TagesTicket

Das TagesTicket gilt am Lösungstag bis zum Betriebsschluss.

1.2.6.2 WochenTicket

Das WochenTicket gilt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen ganztägig bis zum Betriebsschluss.

1.2.6.3 MonatsTicket

Das MonatsTicket gilt für den angegebenen Kalendermonat ganztägig bis zum Betriebsschluss.

1.2.6.4 QuartalsTicket

Das QuartalsTicket ist für drei beliebig aufeinander folgende Kalendermonate gültig.

Das QuartalsTicket als Papierticket ist in der Servicestelle CuxPoint erhältlich. Nach Ablauf der drei aufeinander folgenden Kalendermonate endet die Gültigkeit des Tickets automatisch.

Das QuartalsTicket im Abo ist in digitaler Form (Handy-Ticket oder Chipkarte) über die Abo Zentrale der KVG unter https://www.mein-ticket.shop oder per E-Mail an info@mein-ticket.shop bestellbar. Der Fahrpreis wird monatlich von dem im Ticketshop angegebenen Konto des Kunden abgebucht. Das QuartalsTicket im Abo verlängert sich jeweils um drei Monate, wenn es nicht bis zum 10. des letzten Geltungsmonats online im Ticketshop oder in Schriftform gekündigt wird.

1.2.6.5 FamilienTicket

Das TagesTicket und das WochenTicket werden als FamilienTicket angeboten. Das FamilienTicket gilt im Geltungszeitraum für 1 bis 2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

1.2.6.6 GruppenTicket

Das GruppenTicket gilt für bis zu fünf Personen beliebigen Alters für gemeinsam beliebig viele Fahrten am Lösungstag bis zum Betriebsschluss.

1.2.7 Deutschlandticket

Es gelten die bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets gemäß Anlage 4.

1.2.8 Schülerzeitkarten

Bezugsberechtigt sind

- 1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademien, -mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind

oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist:

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen:
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung erlischt, wenn der Inhaber die Ausbildungsstätte wechselt oder verlässt, der Nachweis der Berechtigung ungültig wird oder aufgrund einer besonderen Bekanntmachung.

1.2.8.1 Schülermonats- und Schülerwochenkarten

Für das Lösen einer Schülermonats- oder Schülerwochenkarte ist die Vorlage einer Berechtigungskarte erforderlich. Der Antragsteil auf der Berechtigungskarte ist vom Fahrgast auszufüllen und von Personen über 15 Jahre durch die Schule bzw. durch den Ausbildenden oder die Ausbildungsstelle für Praktikanten zu bestätigen. Im Falle nach Ziffer 1.2.8 Buchstabe h) der bezugsberechtigten Personen ist eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste vorzulegen.

Vor dem Lösen der ersten Schülerzeitkarte ist die Berechtigungskarte bei der Geschäftsstelle eines der Unternehmen vorzulegen. Die Berechtigungskarte berechtigt wahlweise zum Lösen einer Schülermonats- oder Schülerwochenkarte für die zu befahrenen Zonen. Schülermonats- und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar und haben nur in Verbindung mit der Berechtigungskarte Gültigkeit.

1.2.8.1.1 Schülermonatskarten

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen.

1.2.8.1.2 Schülerwochenkarten

Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen.

1.2.8.2 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten werden grundsätzlich an den berechtigten Personenkreis gemäß Ziffer 1.2.8 für ein Schuljahr ausgegeben. Ein Lichtbild kann verlangt werden. Der Preis ergibt sich aus der Anzahl der für das Schuljahr erforderlichen Schülermonats- und Schülerwochenkarten. Sie enthalten Angaben darüber, für welche Monate und Wochen sie gültig sind. Im Laufe des Schuljahres hinzukommende SchülerInnen erhalten Schülersammelzeitkarten, die für das restliche Schuljahr gelten. Bei Ersatzausstellung für verloren gegangene Schülersammelzeitkarten und Chipkarten (Abo) wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Schülerzeitkarten.

1.2.9 Fahrkarten nach dem VNN-Regionaltarif bzw. VBN-Tarif

Anstelle der Fahrkarten des Regionaltarifs bzw. des VBN-Tarifs werden auf den Regionallinien Fahrkarten nach dem Tarif des Stadtverkehrs verkauft, soweit die Ein- und Ausstiegshaltestelle innerhalb des Geltungsbereichs des Stadtverkehrstarifes liegen. Sofern Ein- und Ausstiegshaltestelle im VBN-Gebiet liegen (Tarifzonen 7 und 8 des Tarifplans Anlage 1, Ortschaft Nordholz der Gemeinde Wurster Nordseeküste) kommt der VBN-Tarif zur Anwendung. Die Linien dieser Tarifanwendungen sind Anlage 2 – Haltestellestellenverzeichnis – zu entnehmen.

An Fahrgäste, deren Ein- oder Ausstiegshaltestelle außerhalb des Geltungsbereichs des Stadtverkehrstarifes liegt, werden Fahrkarten nach dem Regionaltarif verkauft.

1.2.10 Verlust/Neuausstellung von Chipkarten

Der Verlust einer Chipkarte ist unverzüglich per E-Mail an info@mein-ticket.shop zu melden. Die Karte, die über den Ticket-Shop registriert ist, wird umgehend zur Fahrtberechtigung gesperrt. Für die Neuausstellung und den Versand einer Ersatzkarte wird eine Gebühr in Höhe von Euro 20,-berechnet.

1.3 Anerkennung von Fahrkarten

1.3.1 Anerkennung der Stadtverkehrsfahrkarten auf Regionallinien

Die im Stadtverkehr ausgegebenen Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs dieser Tarifbestimmungen anerkannt.

1.3.2 Anerkennung der Fahrkarten des Regionaltarifs auf Stadtverkehrslinien

Auf Regionallinien ausgegebene Sammel-, Familien-/Gruppen- und Zeitkarten werden anerkannt, soweit die Strecke der Stadtverkehrslinie mit der Strecke der Regionallinie, für die die Karte Gültigkeit hat, parallel verläuft.

1.3.3 Anerkennung der RufMobil-Fahrkarten auf Stadtverkehrslinien

Die Fahrkarten des RufMobil-Verkehrs werden im Linienverkehr des Stadtverkehrs Cuxhaven anerkannt.

1.3.4 Anerkennung von bzw. Ermäßigung auf BahnCards der Deutschen Bahn AG

BahnCards der Deutschen Bahn AG werden bei der KVG anerkannt. Für Inhaber einer gültigen BahnCard wird ein Rabatt von 25% auf den Einzelfahrschein gewährt.

1.3.5 Anerkennung von TIM – Das junge Abo-Ticket

Die im VBN und von den Trägern der Schülerbeförderung ausgegebenen Fahrkarten TIM - Das junge Abo-Ticket werden auf den Linien des Stadtverkehrs innerhalb des Gültigkeitsbereiches des VBN Tarifs anerkannt.

1.3.6 Kombitickets und Kooperationen

1.3.6.1 Allgemeines

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote (Sondertickets) mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und/oder begrenztem Geltungsbereich angeboten werden.

Voraussetzung ist, dass sich durch eine solche Tarifmaßnahme die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen nicht verschlechtert. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekanntgegeben.

1.3.6.2 Kombitickets und Kooperationen

Kombitickets sind Eintrittskarten, Hotelausweise oder Teilnehmerausweise mit Fahrtberechtigung.

Verträge über Kombitickets und Kooperationen werden zwischen Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter geschlossen. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Kombiticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen. Kooperationen sind Vereinbarungen der am Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Fernreiseverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Ticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Einzelheiten werden in Kombiticketverträgen bzw. Kooperationsverträgen von den Vertragspartnern geregelt.

2 Fahrpreistabelle

Fahrpreise ab 01.01.2025

					Cuxhav	enTicket						
	Kurzstrecke	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen	5+ Zonen	Tages Ticket ³	Wochen Ticket ²	Monats Ticket	Quartals Ticket ⁴	Gruppen Ticket ⁵	Deutsch- land- ticket ¹
EF Erwachsene	1,70 €	2,50 €	3,10 €	3,20 €	4,10€	5,20 €						
EF Kind	0,90 €	1,50 €	1,70 €	1,80 €	2,20€	2,80 €						
Sechserkarte		11,50 €	13,50 €	14,90 €	19,80 €	24,20 €						
Gruppenkarte 1 Tag		10,90 €	12,60 €	13,80 €	18,40 €	22,20 €						
Gruppenkarte 3 Tage		27,60 €	31,80 €	35,10 €	45,80 €	55,70 €						
Wochenkarte		23,50 €	27,70 €	30,10 €	33,50 €	36,00 €						
Sparkarte Woche		18,00 €	20,90 €	22,80 €	25,90 €	29,00 €	5,00 €	10,00€	25,00 €	60,00 €	13,00 €	58,00 €
Monatskarte		75,80 €	88,30 €	96,30 €	111,90 €	125,40 €	(8,00 €)	(15,00 €)				
Sparkarte Monat		59,30 €	69,40 €	75,70 €	87,20 €	98,80 €						
Jahreskarte (pro Monat)		63,20 €	73,60 €	80,30 €	93,30 €	104,50 €						
Sparkarte Abo		49,40 €	57,80 €	63,10 €	72,70 €	82,30 €						
Schülerwochenkarte		17,60 €	20,30 €	22,30 €	23,50 €	25,80 €						
Schülermonatskarte		56,80 €	66,00€	71,30 €	74,50 €	90,30 €						

¹ wird nur als Abonnement über den unter Punkt 3 der Anlage 4 "Bedingungen für das Deutschlandticket" genannten Vertriebsweg verkauft

2.1 Ermäßigung für Kinder

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich und nur in Begleitung eines Fahrgastes im mindestens schulpflichtigen Alter befördert. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zahlen den ausgewiesenen Kinderfahrpreis.

2.2 Beförderung von Schwerbehinderten und deren Hilfsmittel

- (1) Berechtigte Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis und gültiger Wertmarke werden auf allen Linien des Stadtverkehrs Cuxhaven unentgeltlich befördert.
- (2) Sofern ständige Begleitung notwendig und dies im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen B), werden die Begleitperson und ein Hund unentgeltlich im genannten Tarifgebiet befördert. Dies gilt auch bei Ausweisen ohne Wertmarke, wenn der Ausweisinhaber für sich ein gültiges Ticket vorlegt bzw. wenn der Ausweisinhaber noch keine Wertmarke benötigt (Ausweisinhaber unter 6 Jahre alt).
- (3) Die Mitnahme von Begleitpersonen und Beförderung von Führhunden, Krankenfahrstühlen soweit es die Beschaffenheit des Verkehrsmittels zulässt orthopädischen Hilfsmitteln und des Handgepäcks richtet sich nach §§ 228 ff des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Sie werden ebenfalls unentgeltlich auf allen Linien des Stadtverkehrs Cuxhaven befördert. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Mobilitätshilfen sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Über die Beförderung und Unterbringung der Mobilitätshilfen entscheidet das Fahrpersonal im Einzelfall.

2.3 Beförderung von Polizisten in Uniform

Uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden unentgeltlich befördert.

2.4 Fahrpreisberechnung

Fahrpreise oder Teile von Fahrpreisen, die einen nicht durch 5 teilbaren Betrag ergeben, werden auf den nächsten vollen 5-Cent-Betrag aufgerundet.

 $^{^{2,\,3}}$ Fahrpreis in Klammern: Preis FamilienTicket, das unter 1.2.6.5 genannten Voraussetzungen verkauft wird

⁴ wird auch als Abonnement über den unter Punkt 1.2.6.4 genannten Vertriebsweg verkauft

⁵ es gelten die unter Punkt 1.2.6.6 genannten Voraussetzungen

3 Beförderung von Sachen

3.1 Beförderung von Handgepäck und begleiteter Sachen

Die Beförderung von Handgepäck und sonstigen Sachen erfolgt kostenlos.

3.2 Beförderung von Tieren

Die Beförderung von Tieren erfolgt kostenlos.

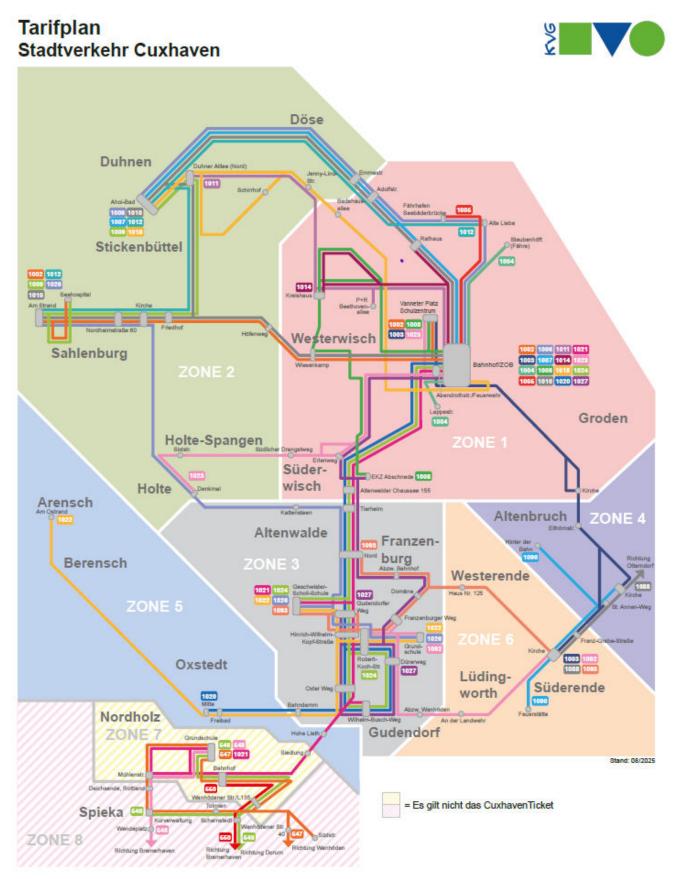
4 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen und sonstigen Entgelten ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 10 UStG enthalten.

5 Beförderungsbedingungen

Es gelten die "Besonderen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen der KVG Stade GmbH & Co KG und der Kraftverkehr GmbH - KVG" in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 1 Tarifplan



Hinweis: Im Tarifplan des Stadtverkehrs Cuxhaven sind lediglich die Anfangs- und Endhaltestellen sowie die Umstiegshaltestellen der jeweiligen Linie in der Tarifzone dargestellt. Alle Haltestellen des Stadtverkehrs mit entsprechender Zonen- und Linienzuteilung sind in den Tarifbestimmungen, Anlage 2, zu finden.

Anlage 2 Haltestellenverzeichnis



Haltestellen - Zonen - Zuordnung Stadtverkehrstarif Cuxhaven

Stand: 27.10.2025

Ort	Haltestelle	Linie(n)	Zone
Altenbruch	Altenbruch, Alter Weg	1003	4
Altenbruch Altenbruch, Cuxhavener Chaussee		1003	4
Altenbruch	Altenbruch, Ellhörnstraße	1003	4
Altenbruch	Altenbruch, Hochwedelteil	1003	4
Altenbruch	Altenbruch, Kirche	1003, 1088, 1090	4
Altenbruch	Altenbruch, St. Annen-Weg	1003	4
Altenbruch	Altenbruch, Wehldorfer Str. 2	1088	4
Altenbruch	Altenbruch, Wehldorfer Str. 58	1088	4
Altenbruch	AltWesterende, Hinter der Bahn	1090	4
Altenbruch	AltWesterende, Reithalle	1090	4
Altenbruch	AltWesterende, Wetternweg	1090	4
Altenwalde	Altenwalde, Abzw Bahnhof	1027, 1093	3
Altenwalde	Altenwalde, Am Möhlendiek	1020, 1022	3
Altenwalde	Altenwalde, Apotheke	1020, 1021, 1024, 1026, 1027, 1093	3
Altenwalde	Altenwalde, Bahndamm	1020, 1022	3
Altenwalde	Altenwalde, Geschw Scholl Schule	, 1021, 1022, 1024, 1026, 1093	3
Altenwalde	Altenwalde, Gudendorfer Weg	1020, 1021, 1022, 1024, 1027, 1093	3
Altenwalde	Altenwalde, Hinrich-WilhKopf-Str.	1020, 1021, 1022, 1024, 1027, 1093	3
Altenwalde	Altenwalde, Hohe Lieth	1021	5
Altenwalde	Itenwalde Altenwalde, Kattensteen		3
Altenwalde Altenwalde, Nord		1020, 1021, 1024, 1026, 1027, 1093	3
Altenwalde	Altenwalde, Oxter Weg	1020, 1021, 1022, 1024, 1027	3
Altenwalde	Altenwalde, Robert-Koch-Str	1020, 1022, 1024, 1027, 1092, 1093	3
Altenwalde	Altenwalde, Schedelbergweg	1020, 1021, 1022, 1024, 1027	3
Arensch	Arensch, Am Ostrand	1022	5
Arensch	Arensch, Ort	1022	5
Berensch	Berensch, Dünenhof	1022	5
Berensch	Berensch, Eschenhörn	1022	5
Berensch	Berensch, Friedhofsweg	1022	5
Berensch	Berensch, Mitte	1022	5
Berensch	Berensch, Oxstedter Straße	1022	5

Brockeswalde	Brockeswalde, Am Lagerfeld	1009, 1010	2
Brockeswalde Brockeswalde, Brunnenweg		1002, 1010	2
Brockeswalde	Brockeswalde, Friedhof	1002, 1009, 1010	2
Cappel	Cappel-Altend., Engelskopf	548	8 VBN ¹
Cappel	Cappel-Altend., Wendeplatz	548	8 VBN ¹
Cuxhaven	Cuxhaven, Abendrothstr./Feuerwehr	1003, 1021, 1023, 1024	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Alte Industriestraße	1003	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Alte Liebe	1006, 1012	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Altenwalder Chaussee 129	1008, 1020, 1021, 1024	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Altenwalder Chaussee 155	1020, 1021, 1024	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Bahnhof/ZOB	1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1010, 1011, 1014, 1018, 1020, 1021, 1023, 1024, 1027	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Bernhardstraße	1018	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Brockesweg	1020, 1021, 1024	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Centrum	1007, 1010, 1014	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Drangstweg	1020, 1021, 1024	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Drangstweg 54/59	1023	1
Cuxhaven	Cuxhaven, EKZ Abschnede	1008, 1027	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Elfenweg	1008, 1018	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Erlenweg	1023, 1027	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Fährhafen Seebäderbrücke	1005, 1006	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Fischmeile	1004	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Franz-Rotter-Allee	1002, 1008, 1010	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Hebbelstraße	1008, 1023, 1027	1
Cuxhaven	Cuxhaven, HELIOS Klinik	1020, 1021, 1024	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Höfenweg	1002, 1010	2
Cuxhaven	Cuxhaven, Karl-Olfers-Platz	1007, 1010, 1014	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Kasernenstraße	1006	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Kreishaus	1008, 1011, 1014,	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Lappestraße	1004,	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Lehfeldstraße	1003	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Lotsenviertel	1007, 1010	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Marina	1006	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Matthias-Claudius-Weg	1008, 1023, 1027	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Neue Industriestraße	1003	1
Cuxhaven	Cuxhaven, P+R Beethovenallee	1011	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Pestalozzistraße	1002, 1008, 1010	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Präsident-Herwig-Str	1004	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Rathaus	1007, 1010, 1014	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Ritzebütteler Marktplatz	1004	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Schleusenpriel	1002, 1004, 1007, 1008, 1010, 1014, 1020, 1021, 1023, 1024, 1027	1

Cuxhaven	Cuxhaven, Schloß Ritzebüttel	1004, 1018	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Schneidemühlplatz	1008, 1023, 1027	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Schulstraße	1002, 1018	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Siedelhof	1020, 1021, 1024	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Stadtsparkasse	1002, 1004, 1008, 1010, 1020, 1021, 1023, 1024, 1027	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Steubenhöft (Fähre)	1004	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Süderwisch 76/74	1008, 1023, 1027	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Süderwischschule	1023	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Südlicher Drangstweg	1023	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Tierheim	1020, 1021, 1024	3
Cuxhaven	Cuxhaven, Vanneter Platz Schulzentrum	1002, 1003, 1008, 1023	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Wasserwerk	1023	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Westapotheke	1002, 1018	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Westerwischweg	1010, 1018	1
Cuxhaven	Cuxhaven, Wiesenkamp	1002, 1008, 1010	1
Döse	Döse, Adolfstraße	1006, 1007, 1010	1
Döse	Döse, Bachstraße	1018	1
Döse	Döse, Badehausallee	1018	1
Döse	Döse, Brahmsstraße 7	1008, 1014	1
Döse	Döse, Emmastraße	1006, 1007, 1010	2
Döse	Döse, Fritz-Reuter-Straße	1018	1
Döse	Döse, Gartenstraße	1008,1014	1
Döse	Döse, Händelstraße	1008, 1014	1
Döse	Döse, Haydnstraße	1008, 1014	1
Döse	Döse, Heinrich-Grube-Weg	1018	2
Döse	Döse, Hermann-Boßdorf-Str.	1008, 1014	1
Döse	Döse, Jenny-Lind-Straße	1018	2
Döse	Döse, Kegelzentrum	1006, 1007, 1010	2
Döse	Döse, Kugelbake	1006, 1007, 1010	2
Döse	Döse, Kurparkallee	1006, 1007, 1010	2
Döse	Döse, Lichtenbergplatz	1006, 1007, 1010	1
Döse	Döse, Nordfeld	1006, 1007, 1010	2
Döse	Döse, Pastor-Drägert-Weg	1018	2
Döse	Döse, Schirrhof	1018	2
Döse	Döse, Schubertstraße	1008, 1014	1
Döse	Döse, Steinmarner Straße	1006, 1007, 1010	2
Döse	Döse, Stickenbütteler Weg	1018	2
Döse	Döse, Strandhaus	1006, 1007, 1010	2
Döse	Döse, Strandhausallee	1006, 1007, 1010	2
Döse	Döse, Strandstraße	1006, 1007, 1010	2
Döse	Döse, Stresemannplatz	1008, 1014	1
Duhnen	Duhnen, Ahoi-Bad	1006, 1007, 1009, 1010, 1012, 1018	2
Duhnen	Duhnen, Duhner Allee (Nord)	1009, 1010, 1011, 1018	2
Duhnen	Duhnen, Fort Thomsen	1009, 1010, 1018	2
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		

Duhnen	Duhnen, Freibad Steinmarne	1006, 1007, 1010	2
,		1006, 1007, 1009,	0
Duhnen	Duhnen, Mitte	1010, 1012, 1018	2
Duhnen	Duhnen Duhnen, Poseidonweg		2
Duhnen	Duhnen, Seelust	1006, 1007, 1010, 1012	2
Franzenburg	Franzenburg, Domäne	1027, 1093	3
Franzenburg	Franzenburg, Franzenburger Weg	1027,1092, 1093	3
Franzenburg	Franzenburg, Grundschule	1022, 1026, 1092	3
Groden	Groden, Abschnede	1003	1
Groden	Groden, Freiherr-vom-Stein-Str	1003	1
Groden	Groden, Im Mittelteil	1003	1
Groden	Groden, Kirche	1003	1
Groden	Groden, Mühlenweg	1003	1
Groden	Groden, Papenstraße	1003	1
Groden	Groden, Tamms Weg	1003	1
Gudendorf	Gudendorf, Abzw Wanhöden	1092	3
Gudendorf	Gudendorf, Am Löschteich	1020, 1024, 1027, 1092	3
Gudendorf	Gudendorf, An der Hühnerfarm	1092	3
Gudendorf	Gudendorf, Dürerweg	1020, 1024, 1027, 1092	3
Gudendorf	Gudendorf, Mitte	1020, 1024, 1027, 1092	3
Gudendorf	Gudendorf, Wilhelm-Busch-Weg	1020, 1021, 1024, 1027	3
Holte	Holte, Denkmal	1023, 1026	2
Holte	Holte, Nordende	1023, 1026	2
Holte-Spangen	Holte-Spangen, Sixtstraße	1023	2
Holte-Spangen	Holte-Spangen, Wendeplatz	1026	2
Lüdingworth	Lüdingworth, Altländer Straße	1093	6
Lüdingworth	Lüdingworth, Brücke	1003	6
Lüdingworth	Lüdingworth, Franz-Grabe-Straße	1003, 1088	6
Lüdingworth	Lüdingworth, Hermann-Koch-Straße	1003, 1088	6
Lüdingworth	Lüdingworth, Kirche	1003,1088,1090, 1092, 1093	6
Lüdingworth	Lü. Köstersw., An der Landwehr	1092	6
Lüdingworth	Lü. Köstersw., Haus Nr. 17	1092	6
Lüdingworth	Lü. Köstersw., Haus Nr. 28a	1092	6
Lüdingworth			6
Lüdingworth	Lü. Köstersw., Lüderskoop	1092 1092	6
Lüdingworth LüdSüderende, Brandwischbrücke		1090, 1092	6
Lüdingworth			6
Lüdingworth LüdSüderende, Haus Nr. 30		1090	
		1090	6
Lüdingworth		1090 1090	6
Lüdingworth Lüdingworth	LüdSüderende, Haus Nr. 30		
,	LüdSüderende, Haus Nr. 30 LüdSüderende, Seehausen	1090	6

Lüdingworth	LüdWesterende, Haus Nr. 51	1093	6
Lüdingworth	LüdWesterende, Haus Nr. 55	1093	6
Lüdingworth	LüdWesterende, Haus Nr. 71	1093	6
Lüdingworth	LüdWesterende, Wetternweg	1093	6
Nordholz	Nordholz, Aeronauticum	1021	7 VBN ¹
Nordholz	Nordholz, Bahnhof	546, 547, 550, 1021	7 VBN ¹
Nordholz	Nordholz, Feuerweg	548, 1021	7 VBN ¹
Nordholz	Nordholz, Grundschule	546, 547, 548, 1021	7 VBN ¹
Nordholz	Nordholz, Kirchstraße	546, 547, 550, 1021	7 VBN ¹
Nordholz	Nordholz, Landhaus	546, 547, 550	7 VBN ¹
Nordholz	Nordholz, Mühlenstraße	547, 548, 1021	7 VBN ¹
Nordholz	Nordholz, Ostpreußenweg	546, 547, 550, 1021	7 VBN ¹
Nordholz	Nordholz, Rathaus	546, 547, 1021	7 VBN ¹
Nordholz	Nordholz, Siedlung	1021	7 VBN ¹
Nordholz	Nordholz, Waldweg	547, 1021	7 VBN ¹
Nordholz	Nordholz-Deichsende, Rottland	547, 548	8 VBN ¹
Nordholz	Nordholz-Süd, Pickerstraße 38	547	8 VBN ¹
Nordholz	Nordholz-Süd, Pickerstraße 45	547	8 VBN ¹
Nordholz	Nordholz-Süd, Ringstraße	547	8 VBN ¹
			8 VBN ¹
Nordholz	Nordholz-Süd, Scharnstedt	546, 550	8 VBN ¹
Nordholz	Nordholz-Süd, Südstraße	547	
Nordholz	Nordholz-Süd, Tolmien	547	8 VBN ¹
Nordholz	Nordholz-Süd, Wanhödener Str. 40	547	8 VBN ¹ 7 VBN ¹
Nordholz	Nordholz-Süd, Wanhödener Str./L135	546, 547, 550	8 VBN ¹
Nordholz	Nordholz-Süd, Wendeplatz	547	
Oxstedt	Oxstedt, Freibad	1020, 1022	5
Oxstedt	Oxstedt, Hohe Klint	1022	5
Oxstedt	Oxstedt, Mitte	1020, 1022	5
Sahlenburg	Sahlenburg, Abzw. Seehospital	1002, 1009, 1010, 1026	2
Sahlenburg	Sahlenburg, Am Strand	1002, 1009, 1010, 1012, 1026	2
Sahlenburg	Sahlenburg, Kirche	1002, 1009, 1010, 1026	2
Sahlenburg	Sahlenburg, Lerchenweg	1026	2
Sahlenburg	Sahlenburg, Nordheimstraße 60	1002, 1009, 1010, 1026	2
Sahlenburg	Sahlenburg, Seehospital	1002, 1009	2
Sahlenburg	Sahlenburg, Spanger Str.	1002, 1009, 1010	2
Sahlenburg	Sahlenburg, Stettiner Straße	1026	2
		1002, 1009, 1010, 1026	2
Sahlenburg	Sahlenburg Sahlenburg, Waldweg		2
Sahlenburg	Sahlenburg, Wernerwald	1002, 1009, 1012	2
Sahlenburg Sahlenburg, Witthöhn		1002, 1009, 1010, 1026	2
Spieka			
r · - · · - ·	Spieka, Kurverwaltung	546, 547, 548	8 VBN ¹

Spieka	Spieka-Knill, Oberknill 547		8 VBN ¹
Spieka Spieka-Nordermarren, Dorfstraße 57 547, 548		547, 548	8 VBN ¹
Stickenbüttel	Stickenbüttel, Brockeswalder Weg	1009, 1010, 1018	2
Stickenbüttel Stickenbüttel, Campingplätze 1009, 1		1009, 1010, 1018	2
Stickenbüttel	Stickenbüttel, Dorfstraße	1018	2

¹Bei Fahrten mit Ein- und Ausstiegshaltestelle in den Zonen 7 und 8 werden Fahrkarten des VBN Tarifs, gemäß Tarifbestimmungen 1.2.9, verkauft.

Anlage 3 Niedersachsentarif

Einzelkarten

Einzelkarten im Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der Anschlussmobilität ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit den Bussen zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche.

SPNV-Station	Geltungsbereich	
Stadt Cuxhaven	3 Zonen	

Zeitkarten

Zur Nutzung der Verkehrsmittel im Vor- und Nachlauf zu SPNV-Zeitkarten des Niedersachsentarifs können für den auf der Fahrkarte angegebenen Start-und/oder Zielbahnhof bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten erworben werden. Der örtliche Geltungsbereich der Fahrtberechtigung ist nachfolgend aufgeführt und ist zusätzlich auf der Zeitkarte des Niedersachsentarifs aufgedruckt.

SPNV-Station	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B
Stadt Cuxhaven	2 Zonen	3 Zonen

Die ermäßigten Anschlusszeitkarten werden nur über die Vertriebssysteme des Niedersachsentarifs gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

Pauschaltickets

Das Niedersachsen-Ticket wird im gesamten Tarifgebiet des Stadtverkehrstarif Cuxhaven von allen anwendenden Verkehrsunternehmen anerkannt.

Die Nicht- oder Teilnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Es gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs.

Anlage 4 Bedingungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden.

Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten.

Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches

Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Die BahnCard 100 gilt als Deutschlandticket und berechtigt daher zur unentgeltlichen Beförderung.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket ist im Bereich des Stadtverkehrs Cuxhaven bei der Abo Zentrale der KVG unter https://www.mein-ticket.shop/ im Abo als Chipkarte oder Handy-Ticket bestellbar.

Weitere Verkaufskanäle werden unter https://www.vnn.de/aktuelles/weitere-kaufmoeglichkeiten angeboten.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 58,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Vereinbarungen können unter info@vnn.de angefragt werden.

Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird.

Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.